

Ergänzende Bedingungen der EWR GmbH für die Belieferung mit Strom bzw. Erdgas



- 1) Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten; Mitteilungspflichten**
(StromGKV bzw. GasGKV § 7)
- Erweiterungen oder Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sind der EWR GmbH in Textform mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern. Entstehen der EWR GmbH durch die vom Kunden verursachte Erweiterung oder Änderung der Kundenanlage bzw. durch die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte Mehrkosten, sind diese vom Kunden zu tragen.
- 2) Messeinrichtungen**
(StromGKV bzw. GasGKV § 8)
- Sollen Messeinrichtungen auf Wunsch des Kunden nachgeprüft werden, sind die von einer Eichbehörde oder einer staatlich anerkannten Prüfstelle (im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes) sowie die vom Messstellen- oder Netzbetreiber hierfür verlangten Kosten vom Kunden zu tragen, falls die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei der EWR GmbH, sondern beim Messstellenbetreiber, so ist die EWR GmbH zeitgleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen.
- 3) Abrechnung, Abschlagszahlungen**
(StromGKV bzw. GasGKV §§ 12, 13)
- Der Strom- bzw. Erdgasverbrauch des Kunden wird in der Regel einmal jährlich festgestellt und abgerechnet. Die EWR GmbH ist berechtigt, in kürzeren Zeitabständen Rechnungen zu legen. Der Kunde leistet monatlich gleich bleibende, von der EWR GmbH (nach Maßgabe der StromGKV bzw. GasGKV) festzulegende Abschlagszahlungen auf den Strom- bzw. Erdgasverbrauch zu den angegebenen Fälligkeitsterminen. Die EWR GmbH ist berechtigt, einen anderen Zeitpunkt und Zeitraum für die Abschlagszahlung festzulegen.
- 4) Zahlungen**
(StromGKV bzw. GasGKV § 16)
- Die Zahlung fälliger Rechnungsbeträge oder Abschlagszahlungen für Strom- bzw. Erdgaslieferungen sowie Rechnungsbeträge für sonstige Lieferungen und Leistungen können per Lastschriftverfahren, Überweisung oder Bareinzahlung erfolgen.
- 5) Zahlungsverzug**
(StromGKV bzw. GasGKV § 17)
- Für jede Mahnung fälliger Rechnungsbeträge oder Abschlagszahlungen für Strom- bzw. Erdgaslieferungen sowie Rechnungsbeträge für sonstige Lieferungen und Leistungen werden berechnet:
- 3,80 €** für die schriftliche Mahnung
 - 25,00 €** für die persönliche Vorsprache eines Beauftragten der EWR GmbH
- Die aufgeführten Preise unterliegen nicht der Berechnung der Umsatzsteuer (MwSt.).
- 6) Kosten für Unterbrechung und Wiederaufnahme der Versorgung**
(StromGKV bzw. GasGKV § 19)
- Für die Unterbrechung und Wiederaufnahme der Strom- bzw. Erdgasversorgung sind vom Kunden die vom Messstellen- oder Netzbetreiber hierfür verlangten Kosten zu tragen.
- 7) Haftung**
(StromGKV bzw. GasGKV § 2)
- Im Falle einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Strom- bzw. Erdgasversorgung und hieraus resultierende Schäden kann der Kunde mögliche Ansprüche gegen den jeweiligen Netzbetreiber geltend machen.
- 8) Gültigkeit**
- Diese Ergänzenden Bedingungen der EWR GmbH für die Belieferung mit Strom bzw. Erdgas treten mit Wirkung zum 01.11.2007 in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bedingungen der EWR GmbH für die Belieferung mit Strom bzw. Erdgas vom Dezember 2006.
- Die neuen Ergänzenden Bedingungen erhalten Sie unentgeltlich in unserem ServiceCenter im Alleecenter oder auf unserer Internetseite unter www.ewr-gmbh.de.